

## **Anlage 4 Abruf und Erbringung von aFRR**

Diese Anlage beschreibt die Regelungen für die Erbringung von aFRR und ist Anlage des „Rahmenvertrages über die Regelreserveart automatische Frequenzwiederherstellungsreserve (aFRR)“ (RV).

Grundlage sind die Modalitäten für Regelreserveanbieter (im folgenden MfRRA) gemäß Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB VO).

### **§ 1 Erbringung von aFRR**

#### **1.1 Erbringungspflicht**

- (1) Nach Abruf durch den Anschluss-ÜNB ist der Anbieter zur vollständigen Erbringung der angeforderten aFRR entsprechend der Anforderung durch den Anschluss-ÜNB verpflichtet.
- (2) Die sich aus einem Einzelvertrag ergebende Lieferverpflichtung des Anbieters endet mit der betreffenden Produktzeitscheibe und unabhängig davon, ob der Anschluss-ÜNB gegebenenfalls auch nach Ende der betreffenden Zeitscheibe einen Sollwert ungleich Null übermittelt.
- (3) Mit dem Ziel einer kontinuierlichen Erbringung von aFRR beim Übergang von einer Produktzeitscheibe zur anderen kann der Anschluss-ÜNB bei entsprechender Notwendigkeit in Abstimmung mit den anderen deutschen ÜNB mit dem Anbieter Folgendes vereinbaren: Der ÜNB gibt für den Beginn und für die Beendigung der Erbringung von aFRR fünf Minuten vor Beginn bis fünf Minuten nach Ende der betreffenden Produktzeitscheibe eine konkrete rampenförmige Fahrweise vor, die von dem Anbieter einzuhalten ist. Dies geschieht mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf und unter aktiver Einbeziehung des Anbieters durch den Anschluss-ÜNB.

## **1.2 Netzanschluss und Poolung**

- (1) Für die Erbringung von aFRR darf der Anbieter ausschließlich die für die aFRR präqualifizierten RE/RG im Übertragungsnetz des Anschluss-ÜNB einsetzen. Dies gilt auch für die den RE und RG zugeordneten Technischen Einheiten, die in unterlagerten Netzen angeschlossen sind. Im Besicherungsfall gemäß Anlage 8 kann die Erbringung von aFRR aus präqualifizierten RE resp. RG Dritter auch in anderen deutschen Regelzonen erfolgen.
- (2) Der Anbieter hat die im Einzelvertrag vereinbarte aFRR ausschließlich an den in den Präqualifikationsunterlagen genannten Netzanschlüssen zu erbringen.
- (3) Die Poolung von RE und RG gemäß den PQ-Bedingungen ist zulässig, wenn sich diese in derselben Regelzone befinden. Die Koordinierung der von einem Abruf betroffenen RE resp. RG innerhalb des Pools obliegt dem Anbieter.

## **§ 2 Abruf von aFRR**

- (1) Der Abruf von aFRR erfolgt gemäß § 27 MfRRA. Die Belange des sicheren Netzbetriebes werden hierbei vorrangig berücksichtigt.
- (2) Ein Abruf umfasst einen oder mehrere Einzelverträge, die entsprechend der unter § 27 MfRRA beschriebenen Abrufreihenfolge herangezogen werden. Der Anschluss-ÜNB ist berechtigt, diesen Abruf zeit- und/oder mengenanteilig durchzuführen. Die maximale Einsatzdauer für einen Einzelvertrag ist auf die durch den jeweiligen Produktzeitraum definierte Zeitscheibe begrenzt.
- (3) Der Abruf erfolgt durch eine automatische und kontinuierliche Vorgabe eines aFRR-Sollwertes durch die Leistungs-Frequenzregelung des Anschluss-ÜNB an den Anbieter. Die gemäß Einzelvertrag vorzuhaltende aFRR wird durch eine einzige Sollwertvorgabe des Anschluss-ÜNB abgerufen. Die Koordinierung und leittechnische Aufteilung der Sollwertvorgabe auf die vom Abruf betroffenen RE/RG innerhalb des Pools obliegt dem Anbieter (anbieterseitiger Ansteuerung der RE/RG).
- (4) Bei der Poolzusammensetzung sind die Vorgaben der PQ-Bedingungen zu befolgen.
- (5) Der Anbieter hat die Sollwertvorgabe in vollem Umfang umzusetzen. Die Leistungserbringung erfolgt entsprechend der Sollwertvorgabe; ein starkes Überschwingen ist durch den Anbieter möglichst zu vermeiden.

- (6) Die Regelung gemäß (5) gilt insbesondere auch bei einem Wechsel der für die Erbringung von aFRR eingesetzten RE und RG oder bei einem Wechsel des Arbeitspunktes.
- (7) Änderungen des Arbeitspunktes der bei der Erbringung von aFRR beteiligten RE und RG sind nach dem in der Präqualifikation vereinbarten Verfahren durchzuführen. Hierbei sind vom Anbieter die regelreserveartspezifischen Anforderungen an den Pool sicherzustellen.

### **§ 3 Abwicklung der abgerufenen aFRR**

#### **3.1 Lieferung von aFRR**

- (1) Die ordnungsgemäße Lieferung von aFRR umfasst die physikalische Einspeisung der aFRR an den in der Präqualifikation vereinbarten Netzeinspeisepunkten und die Online-Übermittlung des Ist-Wertes der erbrachten aFRR durch den Anbieter an den Anschluss-ÜNB.
- (2) Der Ist-Wert der aFRR ergibt sich grundsätzlich aus dem Ist-Wert der Einspeisung abzüglich des vor der Erbringung gemeldeten Arbeitspunktes am vereinbarten Netzeinspeisepunkt. Bei der Bestimmung des Ist-Wertes der aFRR sind eine eventuelle Erbringung von FCR sowie eine Veränderung des Arbeitspunktes entsprechend zu berücksichtigen. Die Bestimmung des Ist-Wertes der aFRR ist den PQ-Bedingungen zu entnehmen.
- (3) Der Anbieter stellt dem Anschluss-ÜNB auf dessen Anforderung für die Belange des Systembetriebs und zum Nachweis der Erbringung weitere Einzelwerte der beteiligten Technischen Einheiten und des Pools (z.B. Gradienten, Ist-Werte der Einspeisung, Ist-Werte der aFRR und Arbeitspunkte der einzelnen RE/RG resp. TE und des Pools) online zur Verfügung.
- (4) Der Anbieter trägt Sorge für die Qualität und die Konsistenz der gemäß Absatz 1 bis 3 vereinbarten physikalischen Größen sowie deren lückenloser Bereitstellung für den Zeitraum der Leistungsvorhaltung. Vom Anbieter fehlerhaft bereitgestellte Werte gehen zu seinen Lasten. Dies kann dazu führen, dass die vom Anbieter vorgehaltene aFRR ganz oder teilweise nicht eingesetzt werden kann und damit eine Vertragsverletzung im Sinne des § 12 vorliegt.

- (5) Zur betrieblichen Einbindung des Anbieters in den Sekundärregelkreis ist der Anbieter zur Online-Übermittlung der benötigten Werte gemäß PQ-Bedingungen verpflichtet.

### **3.2 Dokumentation der aFRR Erbringung**

- (1) Die Dokumentation der aFRR-Erbringung erfolgt durch Aufzeichnung der relevanten aFRR-Soll- und -Ist-Werte der betroffenen Pools und RE/RG resp. TE beim Anschluss-ÜNB. Die Feststellung der Erbringungszeiten von aFRR erfolgt durch den Anschluss-ÜNB. Diese Daten dienen als Abrechnungsgrundlage.
- (2) Die vom Anbieter erbrachte Istarbeitsmenge wird durch den Anschluss-ÜNB für jede Viertelstunde der Erbringungszeit bestimmt. Sie berechnet sich aus den während der Erbringung aufgezeichneten aFRR-Ist-Werten als über eine Viertelstunde gemittelte positive und negative aFRR der RE/RG resp. TE bzw. des Pools von Technischen Einheiten. Ein positiver Ist-Wert wird als positive Istarbeit festgestellt. Dies gilt analog für die Feststellung von negativer Istarbeit. Es erfolgt keine Saldierung der positiven und negativen Istarbeit. Die vom Anschluss-ÜNB angeforderte positive und negative Sollarbeit wird ebenfalls für jede Viertelstunde unsaldiert dokumentiert.

## **§ 4 Testabruf**

- (1) Der Anschluss-ÜNB behält sich gemäß § 27 Abs. 6 MfRRA vor, die vom Anbieter auf Basis der nach zustande gekommenen Einzelverträge vorzuhaltende aFRR vollständig oder anteilig abweichend von der Abruf-Rangliste im Rahmen eines Tests abzurufen.
- (2) Die Abrechnung für einen Testabruf richtet sich nach § 24 MfRRA.

## **§ 5 Erbringungsnachweis**

- (1) Der Anbieter stellt sicher, dass die Vorhaltung und Erbringung von aFRR messtechnisch zur Erbringungs- und Qualitätskontrolle nachweisbar ist.
- (2) Der Anbieter ist verpflichtet für den Pool und alle durch die Vorhaltung und Erbringung betroffenen RE/RG resp. Technischen Einheiten sowohl eine Viertelstundenzählung als auch die in den PQ-Bedingungen definierten Datenpunkte gemäß § 8 MfRRA online zu übertragen bzw. zu archivieren.
- (3) Nähere Vorgaben zur Aggregation von Daten Technischer Einheiten, RE/RG und zur

Bildung von Pooldaten sind den PQ-Bedingungen zu entnehmen.

- (4) Auf Verlangen des Anschluss-ÜNB weist der Anbieter die Vorhaltung und Erbringung der aFRR gemäß § 8 MfRRA nach.
- (5) Ein starkes Überschwingen oder eine Übererfüllung ist gemäß PQ-Bedingungen durch den Anbieter zu vermeiden. Eine Untererfüllung wird nicht toleriert.
- (6) Falls festgestellt werden sollte, dass die Anforderungen an die Vorhaltung und Erbringung von aFRR vom Anbieter nicht vollständig erfüllt wurden, kann dies durch den Anschluss-ÜNB als Vertragsverletzung gemäß Anlage 9 gewertet werden.

## **§ 6 Sonstige Mitteilungs- und Informationspflichten**

- (1) Der Anbieter hat den Anschluss-ÜNB unverzüglich zu unterrichten, wenn er seine Verpflichtung zur Vorhaltung und/oder Erbringung der vertraglich vereinbarten aFRR – gleich aus welchem Grund – nicht uneingeschränkt erfüllen kann. Die Unterrichtung erfolgt zunächst telefonisch an die genannte Kontaktstelle gemäß § 3 RV. Zusätzlich erfolgt unverzüglich eine schriftliche Mitteilung an die Kontaktstelle gemäß § 3 RV.
- (2) Die Einzelheiten zu Art und Umfang dieser Unterrichtung sowie die Frist zur Übermittlung werden gesondert einvernehmlich zwischen Anbieter und Anschluss-ÜNB festgelegt.
- (3) Wird durch eine Abmeldung die verbleibende verfügbare aFRR kleiner als die Mindestangebotsgröße gemäß § 20 Abs. 7 MfRRA, so entfällt für den entsprechenden Zeitbereich die gesamte aFRR des Einzelvertrages.